



Der Weg zur genehmigten Geflügelhaltung

Leitfaden für gewerbliche und
landwirtschaftliche Geflügelbetriebe



Impressum

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)
Ludwigstraße 2, 80539 München
info@stmelf.bayern.de | www.stmelf.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
poststelle@stmuv.bayern.de | www.stmuv.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München
poststelle@stmb.bayern.de | www.stmb.bayern.de

In Zusammenarbeit mit
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85345 Freising

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
Fachzentrum Kleintierhaltung
Mainbernheimer Straße 103, 97318 Kitzingen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d. Ilm
Fachzentrum Kleintierhaltung
Stadtgraben 1, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Nr. 08102019, Stand: Oktober 2019

Redaktion
StMELF, Referat L7 (Kleine Nutztiere, Geflügel, Bienen)
StMUV, Abt. 4, Referat 45 (Tierschutz) und Referat 46 (Tierseuchenbekämpfung), Abt. 5, Referat 52 (Wasserschutz) und
Abt. 7, Referat 75 (Immissionsschutz)
StMB, Referat 24 (Bauordnungsrecht)

Titelbild
©Tobias Hase/StMELF

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

1	Kreisverwaltungsbehörde	4
1.1	Baurechtliche Genehmigung des Stalles	4
1.2	Wasserrechtliche Genehmigung des Stalles.....	4
1.2.1	Lage im Wasserschutzgebiet bzw. Heilquellenschutzgebiet.....	5
1.2.2	Wassergefährdende Stoffe (Jauche, Gülle, Silagesickersaft – JGS-Anlagen)	5
1.2.3	Abwasser- und Niederschlagswasser	6
2	Anzeige der Geflügelhaltung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6
3	Veterinärrechtliche Genehmigung der Geflügelhaltung	6
4	Meldung der Geflügelhaltung bei der Bayerischen Tierseuchenkasse	7
5	Tierschutz- und Haltungsvorgaben	7
6	Tierseuchen- und Biosicherheitsmaßnahmen	7
7	Arzneimittel	8
8	Impfpflichten	8
9	Salmonellen	8
10	Töten von Geflügel	8
11	Geflügelhaltung	9
11.1	Direktvermarktung von Geflügelfleisch	9
11.2	Schlachten von Geflügel	9
11.3	Haltung von Legehennen.....	10
11.3.1	Abnahme des Stalles	10
11.3.2	Vermarktung der Eier	10
11.3.3	Aufbewahrung der Eier.....	10
11.4	Haltung von Masthähnchen – Sachkundenachweis.....	11
11.4.1	Tierschutz- und Haltungsvorgaben	11
11.4.2	Arzneimittel	11
11.5	Haltung von Puten	11
11.5.1	Tierschutz.....	11
11.5.2	Arzneimittel	11
11.5.3	Schlachten von Puten	11
11.6	Haltung von Enten oder Gänsen.....	12
11.6.1	Tierseuchen und Biosicherheitsmaßnahmen.....	12
11.6.2	Haltungsvereinbarung zur Haltung von Mastenten.....	12
11.6.3	Schlachten von Enten oder Gänsen	12
12	Düngerverordnung	12
13	Informationen und Ansprechpartner zur Geflügelhaltung	13

Der Weg zur genehmigten Geflügelhaltung

1 Kreisverwaltungsbehörde

1.1 Baurechtliche Genehmigung des Stalles

Ein Stall bedarf immer einer Baugenehmigung und kann nicht verfahrensfrei errichtet werden. Eine Gesamtübersicht aller Bauantragsformulare für den **Bauantrag** ist beim Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erhältlich.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bauantrag und Baugenehmigung

www.stmb.bayern.de/buw/bauherreninfo/bauantragundgenehmigung

Bei mobilen Geflügelställen handelt es sich mangels überwiegender Ortsfestigkeit in vielen Fällen nicht um bauliche Anlagen, sondern um Fahrzeuge (Anhänger).

Ein Geflügelstall gilt als mobil,

- wenn er nicht länger als drei Monate an einer Stelle steht,
- jeweils auf neuen Auslaufflächen und Standorten, die nicht unmittelbar den vorherigen Einsatzort umfassen, aufgestellt wird und
- im fahrbereiten Zustand nicht mehr als 12 auf 3 Meter misst und ohne gesteigerten Arbeits- und Zeitaufwand fortbewegt werden kann.

In diesen Fällen muss kein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Immissions- und Gewässerschutzes, sind weiterhin zu beachten.

Auch für **Nutzungsänderungen** anderer Gebäude in einen Geflügelstall ist eine Genehmigung erforderlich. Der Bauantrag eines bauvorlagenberechtigten Entwurfsverfassers wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über die Gemeinde bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, i. d. R. dem **Landratsamt**, vorgelegt, die den Antrag prüft und über die Genehmigung entscheidet.

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht mit mehr als 15 000 Hennenplätzen oder Truthühnermastplätzen bzw. 30 000 Junghennen- oder Mastgeflügelplätzen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist in der Regel die Kreisverwaltungsbehörde (KVB).

Ein Leitfaden für die Landwirtschaft zur Errichtung von Stallgebäuden ist bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erhältlich.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Publikationen – Stallgebäude erfolgreich errichten

www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/088989

1.2 Wasserrechtliche Genehmigung des Stalles

Vor der Errichtung eines Geflügelstalles ist zu prüfen, ob eine Genehmigung für den Stall am Standort aus wasserrechtlicher Sicht nötig ist.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt. Die KVB kann hiervon abweichend im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen (§§ 78 Abs. 4, 5, 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Hochwasserschutz im landwirtschaftlichen Betrieb

<https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/194580/index.php>

Nach Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) dürfen Anlagen, die nicht der Benutzung, dem Ausbau oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung¹ nur mit Genehmigung der KVB errichtet, wesentlich geändert oder still gelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

Nach Art. 20 Abs. 2 BayWG können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren.

Sofern die Anlagen baurechtlich oder nach §78 Abs. 5 Satz 1 WHG zu behandeln und schon hierfür entsprechende Genehmigungen zu erteilen sind, entfällt die Genehmigung nach Art. 20 BayWG.

Folgende Aspekte zur Klärung der wasserschutzrechtlichen Situation für den geplanten Standort des Stalles sollten im Vorfeld geklärt sein.

1.2.1 Lage im Wasserschutzgebiet bzw. Heilquellenschutzgebiet

Bei Lage in einem Wasserschutzgebiet bzw. Heilquellenschutzgebiet kann sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung bzw. Heilquellenschutzgebietsverordnung ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen bzw. der Freiland- bzw. Pferchtierhaltung ergeben bzw. diese nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig sein. Dazu sollte zunächst Verbindung mit der zuständigen KVB (Landratsamt bzw. kreisfreien Stadt) aufgenommen werden.

1.2.2 Wassergefährdende Stoffe (Jauche, Gülle, Silagesickersaft – JGS-Anlagen)

Bei Planung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb einer neuen JGS-Anlage (Anlagen, die am 1. August 2017 noch nicht errichtet sind) ist grundsätzlich nach Anzeigepflicht gem. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und Genehmigungspflicht nach Baurecht (BayBO) zu unterscheiden. In Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie bei Lagerung in Erdbecken sind weitergehende Anforderungen oder Verbote zu beachten.

Die Anzeigepflicht nach AwSV (Anlage 7 AwSV Nr. 6.1) besteht für die nachfolgend aufgeführten JGS-Anlagen:

- Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft > 25 m³
- Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage > 1000 m³
- Anlagen zum Lagern von Jauche oder Gülle > 500 m³

Das Anlagenvolumen errechnet sich aus dem Volumen der Anlagenteile, die in einem funktionalen (bei Flüssigkeiten: hydraulischen) Zusammenhang stehen, z. B. Kanäle, Rohrleitungen und Behälter.

Die Anzeigepflicht und die Anforderungen an anzeigepflichtige Anlagen gelten auch für die Erweiterung von JGS-Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet waren (bestehende Anlagen) und die oben genannten Anlagenvolumina überschreiten oder im Zuge der Erweiterung überschreiten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 BayBO sind folgende landwirtschaftlichen Behälter nicht genehmigungspflichtig und damit verfahrensfrei:

- Gülle- und Jauchebehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m (d),
- Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben (e) und
- Dungstätten, Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen (f).

Sofern eine Lagerung von Festmist über 200 kg ortsfest länger als 6 Monate erfolgt, unterliegt diese den Regelungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Anlage 7 Nr. 4 AwSV, da es sich dann um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, eine sog. JGS-Anlage handelt. Eine erleichternde Ausnahme gilt ausschließlich für Foliensilos für Rund- und Quaderballen dahingehend, dass (auch bei einer ortsfesten Anlage) keine Anforderungen an die Lagerfläche bestehen, sofern auf der Lagerfläche keine Entnahme von Siliergut erfolgt. Alle anderen Lagerungen in der Feldflur, auch Schlauchsilos oder sonstige Behelfsilos in der üblichen Ausprägung, erfüllen nicht die Anforderungen an eine ortsfeste JGS-Anlage zur Lagerung von Festmist oder Siliergut. Die notwendige Mindestlagerkapazität gibt die Düngeverordnung (DüV) vor (siehe Kapitel 4).

Im Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet sowie im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Regelungen der AwSV auch für Festmist-Lageranlagen unter 200 kg. Für JGS-Anlagen gilt allgemein gem.

¹ Oberirdische Gewässer mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung eingeteilt (Gewässereinteilung in Bayern – Landesamt für Umwelt (LfU) – www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm).

§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG der Grundsatz des bestmöglichen Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften. Spezielle Anforderungen an eine solche Anlage sind insbesondere in Anlage 7 AwSV sowie der dazugehörigen technischen Regel 792 (Technische Regeln wassergefährdender Stoffe, TRwS) geregelt, z. B. ist die Bodenplatte von Anlagen zur Lagerung von Festmist flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig auszuführen, sowie seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

Liegt bei der Lagerung keine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor, können § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG zutreffend sein. Hiernach darf die Lagerung keine Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Wasser- bzw. Grundwasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses hervorrufen.

Die Feldrandzwischenlagerung von Geflügelkot und -mist ist verboten.

Für Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen steht die zuständige „fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft“ des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt zur Verfügung. Fragen können auch an die Bauberatung des zuständigen AELF gerichtet werden.

1.2.3 Abwasser- und Niederschlagswasser

Bei der Geflügelhaltung kann Abwasser in Form von Reinigungswasser, Abwasser aus der Abluftreinigung, Schlachtabwasser usw. anfallen. Daneben fällt Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen an. Wird das Abwasser bzw. Niederschlagswasser nicht der gemeindlichen Kanalisation zugeführt oder wird es nicht im Rahmen des Abfallrechts / Düngerechts ordnungsgemäß verwertet, sondern versickert im Untergrund oder wird es in ein Oberflächengewässer eingeleitet, bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist bei der zuständigen KVB ein Antrag mit Antragsunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zu stellen. Für Fragen zur Abwasserbeseitigung steht die zuständige KVB zur Verfügung.

2 Anzeige der Geflügelhaltung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach dem Tiergesundheitsrecht ist jede Geflügelhaltung, auch die Hobbyhaltung, anzumelden.

Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erteilt die Betriebsnummer nach BALIS (Bayerisches landwirtschaftliches Informationssystem) und die Zuordnung zum **Betriebstyp Geflügelhaltung**. Die Betriebsnummer ist dem Veterinäramt mitzuteilen (§ 26 Viehverkehrsverordnung, siehe Kapitel 3). Bei Legehennenhaltung sind die Hinweise in Kapitel 11.3 zu beachten.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern – Internetangebote und Kontaktdaten
www.stmelf.bayern.de/ministerium/004545/

3 Veterinärrechtliche Genehmigung der Geflügelhaltung

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der **zuständigen KVB** vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe von Name, Anschrift, Betriebsnummer und Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, Nutzungsart (inkl. geplanter Zugang zu Freiland) und des Standortes, anzuzeigen. Änderungen sind anzuzeigen (§ 26 Viehverkehrsverordnung).

Eine detaillierte Auflistung der Dokumentationspflichten für Geflügelhalter nach dem Veterinärrecht sind mit Angabe der Rechtsgrundlage beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzusehen.

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dokumentationspflichten Geflügelhalter
www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/tierhaltung_dokupflichten_gefluegelhalter.pdf

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Rechtliche Anforderung an die Tierhaltung (Geflügel)
www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/tierhaltung_rechtliche_anforderungen.pdf

4 Meldung der Geflügelhaltung bei der Bayerischen Tierseuchenkasse

Bei Neugründung eines Geflügelbestandes ist man verpflichtet, Adresse, Standort des Betriebes und Tierzahl bei der **Bayerischen Tierseuchenkasse** zu melden. Dies gilt für Hühner und Puten aller Rassen und Haltungsformen. Über das zuständige Veterinäramt kann ein Antrag auf Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Verlusten infolge anzeigepflichtiger Tierseuchen oder nach behördlich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen gestellt werden. Eine Entschädigung ist grundsätzlich möglich für Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln (Tiergesundheitsgesetz und bayerisches Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes).

Bayerische Tierseuchenkasse

Formulare/Merkblätter

www.btsk.de/formulare-tierhalter

5 Tierschutz- und Haltungsvorgaben

Allgemeine Anforderungen an die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere zu Erwerbszwecken, z. B. an deren Ställe, Fütterung, Pflege und Überwachung sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt (Abschnitt 1 §§ 3 und 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Für die Haltung von Legehennen und Masthühnern enthält die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zudem spezifische Regelungen. Weiterhin gilt für jeden Tierhalter das Tierschutzgesetz (insbesondere §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz).

Jeder Tierhalter und -betreuer ist verpflichtet, die Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Hierfür muss er über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Bei Haltung zu Erwerbszwecken hat er die erforderlichen Haltungsbedingungen durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen und zu diesem Zweck geeignete tierbezogene Merkmale, Tierschutzindikatoren, zu erheben und zu bewerten. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) nennt in seinem Leitfaden für die Praxis bezogen auf die Produktionsrichtungen Jung- und Legehennen, Masthuhn und Mastpute entsprechende Beispiele (§§ 2, 11 Tierschutzgesetz). Hinweise zu Tierschutzindikatoren in der Geflügelhaltung gibt die Publikation „Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis: Geflügel“ des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Kosten: 18 €).

Kuratorium für Technik und Bauwesen

Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Geflügel

www.ktbl.de/shop/produktkatalog/alle-kategorien/12618/

6 Tierseuchen- und Biosicherheitsmaßnahmen

Wer Geflügel hält, muss die Regelungen der Geflügelpest-Verordnung kennen, insbesondere die §§ 2 bis 6. Geflügelhalter sind verpflichtet, Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge zu führen und bei der Fütterung und Tränke Vorgaben zur Vermeidung einer Übertragung von Krankheitserregern zu treffen.

Der Tierhalter hat die in der Geflügelpestverordnung (www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv) vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Geflügels anzuwenden und eine Früherkennung bei erhöhten Verlusten, Veränderung der Legeleistung oder Gewichtszunahme im Bestand durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Bei aktuell bestehender Gefahr der Ausbreitung der Geflügelpest sind den Anweisungen der zuständigen Behörde wie z. B. Aufstallungsgebot, Folge zu leisten. Eine aktuelle Risikobewertung kann auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Instituts eingesehen werden (www.fli.bund.de). Einen Überblick über Biosicherheitsmaßnahmen für den Geflügelbestand, die sich auf die Bereiche Betriebs- und Stallmanagement, Einstreumanagement, Hygieneschleuse und Kadavermanagement beziehen, bietet der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.

Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.

Geflügelpestausbuch verhindern!

https://www.bwagrar.de/artikel.dll/zdg-checkliste-vogelgrippe_NTU4Mjc4OQ.PDF?UID=E5AAFB096A4948B-28DC507E210E18E217C526DE9ACCF06

Bei einem Verdacht auf Geflügelpest legt die zuständige Behörde den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet fest und regelt Maßnahmen für das Gebiet. Bei Geflügelpest und bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um anzeigepflichtige Geflügelkrankheiten (Geflügelpestverordnung, Tiergesundheitsgesetz).

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Anzeigepflichtige Tierseuchen

www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/_texte/AnzeigepflichtigeTierseuchen

7 Arzneimittel

Geflügel wird arzneimittelrechtlich als „Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“ betrachtet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Geflügelhalter haben als Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, über Erwerb und Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln bei diesen Tieren Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung). Der Tierhalter darf apothekenpflichtige Arzneimittel für Geflügel nur in Apotheken oder bei dem den Tierbestand behandelnden Tierarzt erwerben. Bei der Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist der Behandlungsanweisung des behandelnden Tierarztes Folge zu leisten (Arzneimittelgesetz).

8 Impfpflichten

Nach der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpestverordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (§ 7) müssen Hühner- oder Putenbestände gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein. Die Impfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, so dass eine ausreichende Immunität sichergestellt ist. Ein Nachweis über die Impfung ist zu führen. Junghennenaufzuchtbetriebe mit mindestens 350 Tieren müssen ihre Bestände gegen Salmonellen impfen lassen (§ 13 Geflügel-Salmonellen-Verordnung).

9 Salmonellen

Um eine schwere Erkrankung beim Menschen durch Salmonellen zu verringern und zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung), sind Hühner- und Putenbetriebe regelmäßig auf Salmonellen zu überprüfen. Dies soll in Kombination von betrieblichen Eigenuntersuchungen und amtlichen Proben erfolgen. Ausgenommen davon sind Betriebe mit weniger als 1 000 Hühnern, die betriebseigene Maßnahmen durchführen. Wird eine Staub- oder Kotprobe positiv auf Salmonellen getestet, so dürfen Eier nicht mehr als Konsum Eier und die Tiere der betroffenen Herde nur unter besonderen Voraussetzungen zur Schlachtung abgegeben werden. Bereits in den Handel gelangte Eier sind ggf. nach Prüfung des Einzelfalls zurückzurufen. Maßnahmen zur Verringerung des Salmonelleneintrages mittels Reinigung und Desinfektion, Futtermittellagerung und -untersuchung, Schädnerbekämpfung, Kadaverentfernung, Immunprophylaxe u. a. sind durchzuführen. Ein Leitfaden zur Salmonellenbekämpfung bei Legehennen ist auf der Seite des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft erhältlich.

Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.

Leitfaden – Salmonellenbekämpfung bei Legehennen

www.ndstsk.de/index.php?topic_id=396

10 Töten von Geflügel

Die Tötung ist nur erlaubt, wenn nach Tierschutzgesetz (TierSchG) ein sogenannter vernünftiger Grund vorliegt, z. B. wenn ein Tier unheilbar krank oder verletzt ist. Geflügel töten darf nur, wer die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Das Töten darf nur nach vorangegangener Betäubung (wirksame Schmerzausschaltung) erfolgen. Für das Schlachten von Geflügel (Töten zum Zweck der Fleischgewinnung) gelten weitere Auflagen (siehe Kapitel 11.2).

11 Geflügelhaltung

11.1 Direktvermarktung von Geflügelfleisch

Bei der Direktvermarktung von Geflügelfleisch müssen eine Reihe von hygienerechtlichen und vermarktungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, z. B. bezüglich der Kennzeichnung des Geflügelfleisches je nach Halteform. Bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft findet sich eine Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen für die Vermarktung von Eiern und Geflügelfleisch.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Wichtige gesetzliche Regelungen - Eier, Geflügelfleisch
www.lfl.bayern.de/iem/vieh-gefluegel/028593/

Die Broschüre „Direktvermarktung“ enthält wichtige Rechtsgrundlagen, die die Direktvermarktung betreffen.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Direktvermarktung – Wichtige Rechtsvorschriften für die Direktvermarktung
www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/direktvermarktung_2017_web.pdf

Als Lebensmittelunternehmer muss der Betriebsleiter durch die zuständige KVB registriert oder zugelassen sein.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Registrierung und Zulassung von Lebensmittelbetrieben
www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe

11.2 Schlachten von Geflügel

Für das gewerbliche Schlachten von Geflügel ist ein amtlicher Sachkundenachweis erforderlich. Geflügel darf nur in EU-zugelassenen Geflügelschlachthöfen mit amtlicher Schlacht tier- und Fleischuntersuchung geschlachtet werden. Ausnahmen gibt es für das Schlachten kleiner Mengen von Geflügel, das im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gehalten und dort auch gemästet wurde. Nähere Informationen, welche Ausnahmemöglichkeiten bestehen, erteilt das zuständige Landratsamt, Abteilung Veterinärwesen (§§ 4, 4a Tierschutzgesetz, Tierschutz-Schlachtverordnung).

Auch für das Schlachten und Vermarkten in einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung ist ein Sachkundenachweis nötig. Wird zu diesem Zweck Geflügel geschlachtet und vermarktet, dann muss der Schlachtende einen Sachkundenachweis (gewerbliche Geflügelschlachtung) vorweisen. Ein Sachkundelehrgang kann am Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügel- und Kleintierhaltung Kitzingen besucht werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Sachkundelehrgänge in der Geflügelhaltung
www.lfl.bayern.de/lvz/kitzingen/062817/index.php

Mit dem Nachweis der Teilnahme und bestandenen Prüfung ist beim Landratsamt der Sachkundenachweis zu beantragen. Auch für die Hausschlachtung oder für das Töten einzelner Tiere im Bestand (Nottötung) ist Sachkunde erforderlich, allerdings kein amtlicher Sachkundenachweis. Die Teilnahme an einem Sachkundelehrgang wird dennoch empfohlen (Tierschutz-Schlachtverordnung). Für das Betäuben von Geflügel mit einem Lebendgewicht von mehr als 5 kg (z. B. Puten) ist nur noch die elektrische Betäubung, die Gasbetäubung (Puten) oder die Betäubung mittels Bolzenschuss erlaubt (Tierschutz-Schlachtverordnung). Eine Betäubung mittels Kopfschlag ist bei diesen Tieren nicht zulässig.

11.3 Haltung von Legehennen

11.3.1 Abnahme des Stalles

Betriebe, die Eier in Verkehr bringen wollen, müssen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Kapitel 11.3.2) einen Antrag auf Registrierung nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft stellen. Hintergrund ist, dass Verbraucher wissen sollen, woher und aus welcher Haltungform (Boden-, Freiland-, Bio-) ein Ei stammt. Diese Information kann aus dem Erzeugercode abgelesen werden (siehe Kapitel 11.3.2). Zur Abnahme des Stalles ist eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes über die Einhaltung der Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (u. a. Vorgaben zu Besatzdichte, Versorgungseinrichtungen, Nestfläche, Lichtregime) einschließlich der maximal zu haltenden Legehennenzahl notwendig (Legehennenbetriebsregistergesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

11.3.2 Vermarktung der Eier

Wer Eier vermarkten will, braucht einen Erzeugercode. Das ist die Nummer, die auf das Ei gestempelt werden muss. Verbraucher können an dieser Nummer ablesen, wo und in welcher Haltungsform Legehennen gehalten wurden (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG).

Die Registrierung ist vorgeschrieben, wenn

- 350 und mehr Legehennen der Art Gallus gallus (kein anderes Geflügel) gehalten werden,
- die erzeugten Eier, unabhängig von der Legehennenanzahl, auf Wochenmärkten verkauft oder an Wiederverkäufer (Bäcker, Metzger, Läden, Händler, etc.) geliefert werden.

Werden weniger als 350 Legehennen gehalten und keine der oben beschriebenen Vermarktungswege genutzt, ist keine Registrierung erforderlich. In diesem Fall ist die Vermarktung nur ab Hof und direkt an der Haustür möglich.

Werden die Eier sortiert (z. B. nach Größe), greifen auch bei einer Anzahl von weniger als 350 Legehennen strengere Vorgaben und ein Erzeugercode ist erforderlich.

Eine freiwillige Registrierung ist jederzeit möglich. Zuständige Stelle für die Registrierung in Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut Ernährungswirtschaft und Märkte, in München. Das oben beschriebene Registrierungsverfahren setzt die Einhaltung des Tierschutzrechts und die Registrierung nach Lebensmittelhygienerecht voraus. Hierfür sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Sollen die Eier in Gewichts- und Güteklassen sortiert und verpackt werden, ist neben der Registrierung als Erzeugerbetrieb eine Zulassung als Packstelle nötig (Vermarktungsrecht, Lebensmittelhygienerecht).

Informationen und Formulare für eine Registrierung als Legehennenbetrieb und Zulassung einer Packstelle sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte, sowie beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erhältlich.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Registrierung von Legehennenbetrieben
www.lfl.bayern.de/iem/vieh-gefluegel/048358

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Registrierung und Zulassung von Lebensmittelbetrieben
www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe

Für die Erfassung und Kontrolle der Auslaufflächen bei Freilandhaltung ist ebenfalls die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

11.3.3 Aufbewahrung der Eier

Die Eier müssen direkt nach dem Legen bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch, vor Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt gelagert werden. Die Eier müssen bei möglichst konstanter Temperatur aufbewahrt und befördert werden, damit eine hygienische Beschaffenheit gewährleistet wird. Ab dem 21. Tag nach Legen dürfen Eier nicht mehr an den Endverbraucher abgegeben werden (Vermarktungsnormen für Eier, Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung).

11.4 Haltung von Masthähnchen – Sachkundenachweis

Tierhalter, die 500 oder mehr Masthähnchen halten, müssen über einen entsprechenden Sachkundenachweis für die Betreuung und Haltung von Masthähnchen verfügen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige Veterinäramt (Abschnitt 4 § 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Ein Sachkundelehrgang kann am Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügel- und Kleintierhaltung besucht werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Sachkundelehrgänge in der Geflügelhaltung
www.lfl.bayern.de/lvfk/kitzingen/062817

11.4.1 Tierschutz- und Halturvorgaben

Anforderungen an das Halten von Masthähnchen und an die Haltungseinrichtungen sind im Abschnitt 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt und beziehen sich beispielsweise auf die maximale Besatzdichte, Anzahl der Tränken und Fütterungseinrichtungen, Lüftung, Desinfektion, Tierkontrolle und Aufzeichnungspflichten des Halters (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

11.4.2 Arzneimittel

Ab dem 1. April 2014 ist die 16. Änderung des Arzneimittelgesetzes in Kraft getreten, bei der berufs- und gewerbsmäßige Tierhalter ihre Bestände getrennt nach Nutzungsarten an die HIT-Datenbank melden müssen. Die Meldepflichtung gilt, wenn pro Halbjahr durchschnittlich mehr als 10 000 Hähnchen gehalten werden. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit berechnet aus den Therapiehäufigkeiten aller meldepflichtigen Betriebe in Deutschland Kennzahlen, bei deren Überschreitung der Tierhalter u. a. einen Tierarzt zu Rate ziehen und ggf. Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes einleiten muss (www.amgnovelle.bayern.de).

11.5 Haltung von Puten

11.5.1 Tierschutz

Tierhalter, die in der gewerbsmäßigen Putenhaltung tätig sind, müssen ihre Sachkunde nachweisen und an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Ergänzend zu den allgemeinen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind in den Bundeseinheitlichen Eckwerten detaillierte Halturvorgaben für Mastputen erläutert.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen
www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/ZDG-Eckwerte-Haltung-Mastputen

11.5.2 Arzneimittel

Ab dem 1. April 2014 ist die 16. Änderung des Arzneimittelgesetzes in Kraft getreten, bei der berufs- und gewerbsmäßige Tierhalter ihre Bestände getrennt nach Nutzungsarten in die HIT-Datenbank melden müssen. Die Meldepflichtung gilt, wenn pro Halbjahr durchschnittlich mehr als 1 000 Puten gehalten werden. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit berechnet aus den Therapiehäufigkeiten aller meldepflichtigen Betriebe in Deutschland Kennzahlen, bei deren Überschreitung der Tierhalter u.a. einen Tierarzt zu Rate ziehen und ggf. Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes einleiten muss (www.amgnovelle.bayern.de).

11.5.3 Schlachten von Puten

Für das Betäuben von Geflügel mit einem Lebendgewicht von mehr als 5 kg (z. B. Puten) ist nur noch die elektrische Betäubung, die Gasbetäubung (Puten) oder die Betäubung mittels Bolzenschuss erlaubt. Der Kopfschlag zur Betäubung ist bei diesen Tieren nicht zulässig. Weitere Informationen zur Betäubung von Puten mit dem Bolzenschussapparat „Cash poultry killer“ finden sich im Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Tierschutz-Schlachtverordnung).

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Merkblatt zur Betäubung von Puten mit dem Bolzenschussapparat „Cash poultry killer“

www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/t_18_15.10.29_merkblatt_putenbetaeubung_mit_bolzenschuss.pdf

Für das Schlachten von Puten gelten ansonsten grundsätzlich die Anforderungen und Bestimmungen wie für das Schlachten von Geflügel (siehe Kapitel 11.2).

11.6 Haltung von Enten oder Gänsen

11.6.1 Tierseuchen und Biosicherheitsmaßnahmen

Bei ausschließlicher Enten- und Gänsehaltung mit mehr als den dreifach üblichen Verlusten oder einer Veränderung der Legeleistung oder Gewichtszunahme von mehr als fünf Prozent muss durch einen Tierarzt die Infektion durch Aviäre Influenza ausgeschlossen werden. Die Marktbeschickung mit Enten und Gänsen darf nur bei Geflügelpestfreiheit der Tiere erfolgen. Diese virologische Untersuchung erfolgt mittels Kloaken- und Rachentupfer oder durch gemeinsame Haltung von Hühnern oder Puten (Sentinelhaltung) zur frühzeitigen Erkennung von Geflügelpest im Bestand. Dies gilt bereits ab der ersten gehaltenen Ente oder Gans. Die Anzahl der miteinander zu haltenden Hühner oder Puten geht aus Anlage 2 der Geflügelpestverordnung hervor (Geflügelpest-Verordnung).

11.6.2 Haltungsvereinbarung zur Haltung von Mastenten

Ergänzend zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind in den Europaratsempfehlungen detaillierte Haltungsvorgaben und Managementempfehlungen für Enten ausgeführt. Bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz hat das zuständige Veterinäramt die Europaratsempfehlungen zu beachten.

11.6.3 Schlachten von Enten oder Gänsen

Für das Schlachten von Enten oder Gänsen gelten die Anforderungen und Bestimmungen wie für das Schlachten von Geflügel (siehe Kapitel 11.2).

12 Düngeverordnung

Beim Ausbringen von Geflügelkot und -mist sind die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) (u. a. Düngeplanung, Aufzeichnungspflichten, Ausbringungsbeschränkungen) einzuhalten.

Die ausführlichen Informationen zur Düngeverordnung erhalten Sie bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Düngeverordnung

www.lfl.bayern.de/duengeverordnung

Mindestlagerkapazität

Für die Lagerung von Geflügelkot- und Mist sind mindestens fünf Monate Lagerkapazität im Betrieb vorzuhalten. Die betriebsindividuelle Mindestlagerkapazität kann anhand des Lagerraumprogramms der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft berechnet werden. Zu den baulichen Anforderungen von Lagerstätten siehe Kapitel 1.2.2.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Berechnung des Lagerraumes für Gülle, Jauche und Stallmist

www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet

Neben den Vorgaben der DüV müssen Betriebe, **die über 200 t Wirtschaftsdünger, z. B. Geflügelkot und -mist**, abgeben, aufnehmen oder befördern, dabei die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern beachten.

Fragen zur DüV beantwortet das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

13 Informationen und Ansprechpartner zur Geflügelhaltung

Nord: AELF Kitzingen (Unter-, Ober-, Mittelfranken, Oberpfalz) :

www.aelf-kt.bayern.de/landwirtschaft/tierhaltung

Süd: AELF Pfaffenhofen (Oberbayern, Niederbayern, Schwaben):

www.aelf-ph.bayern.de/landwirtschaft/tierhaltung

Abkürzungsverzeichnis

AELF/ÄELF	Amt/Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AVDüV	Ausführungsverordnung Düngeverordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BALIS	Bayerisches landwirtschaftliches Informationssystem
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
DüV	Düngeverordnung
JGS-Anlagen	Jauche-, Gülle-, Sickersaftanlagen
KVB	Kreisverwaltungsbehörde (dort ist das Veterinäramt angesiedelt)
LegRegG	Legehennenbetriebsregistergesetz
LfU	Landesamt für Umwelt
LVFZ	Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügel- und Kleintierhaltung in Kitzingen
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

